

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 48/2002
20. September 2002**

**Zweite Satzung zur Änderung der Anhänge zur
Ordnung für die Zwischenprüfung an der
Universität Konstanz für die Lehramts-Fächer
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch,
Italienisch, Latein, Russisch und Spanisch**

Vom 20. September 2002

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.12 Stand: 20.09.2002
Zweite Satzung zur Änderung der Anhänge zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die Lehramts-Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch und Spanisch	
Vom 20. September 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Anhänge zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die Lehramts-Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch jeweils in der Fassung vom 5. Dezember 1984 (W. u. K. 1985, S. 118), jeweils geändert am 7. August 2000 (W., K. u. U. 2000, S. 886) sowie Spanisch in der Fassung vom 10. August 2000 (W., K. u. U. 2000, S. 1051) beschlossen.

Das Kultusministerium hat sein Einvernehmen durch die Erlasse vom 8. April und vom 3. September 2002, Az. 21-7831/228 erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat den Senatsbeschluss gemäß § 117 Universitätsgesetz am 20. September 2002 abgeändert und gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 20. September 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Deutsch (Lehramt)

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Kenntnisse von 2 Fremdsprachen, die das Verständnis fremdsprachlicher Texte ermöglichen, und zwar des Englischen und 1 der folgenden Sprachen: Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.

Der Nachweis der geforderten Kenntnisse in modernen Fremdsprachen erfolgt durch 4 Jahre Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder die bestandene Sprachprüfung beim SLI.

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis entsprechender Kenntnisse zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Neueren Deutschen Literatur
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft, davon eins zur Neueren Deutschen Literatur, – das eine mit Hausarbeit, das andere mit Klausur
- Einführung in die Ältere Deutsche Sprache und Literatur I (Klausur)
- Einführung in die Ältere Deutsche Sprache und Literatur II (= Proseminar zur Älteren Dt. Sprache und Literatur) (Hausarbeit)
- Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik“

3. In § 3 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in der deutschen Sprache erbracht werden.“

Artikel 2

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Englisch (Lehramt)

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Latinum oder Kenntnis einer der folgenden europäischen Fremdsprachen:
Französisch, Italienisch, Spanisch.

Der Nachweis der geforderten Kenntnisse in modernen Fremdsprachen erfolgt durch 4 Jahre Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder die bestandene Sprachprüfung beim SLI.

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis entsprechender Kenntnisse zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Englischen und Amerikanischen Literatur
- Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft, davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Klausur
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
- drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Englisch, eine zur Schreibfertigkeit) zum Erwerb des Sprachenscheins I (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung)“

3. In § 3 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Lehrveranstaltungen können auch in der englischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur in englischer oder deutscher Sprache erbracht werden.“

Artikel 3

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Französisch (Lehramt)

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

Die im Fach Französisch geforderten Kenntnisse der Zusammenhänge des Französischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache (2.2.2 Staatsexamensordnung) erwirbt der Studierende durch Besuch von Veranstaltungen im Fachbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft in Veranstaltungen, die diese Zusammenhänge thematisieren oder mit behandeln.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

„(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Französischen Literatur
- Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft, davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Hausarbeit oder Klausur
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
- drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Französisch) zum Erwerb des Sprachenscheins I (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung)“

3. In § 3 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Lehrveranstaltungen können auch in der französischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur in französischer oder deutscher Sprache erbracht werden.“

Artikel 4

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Griechisch (Lehramt)

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Graecum und Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.“

2. In § 3 Abs. 2 erhält Satz 1, letzter Spiegelstrich, folgende Fassung:

„- zwei sprachpraktische Übungen verschiedener Schwierigkeitsstufen“

Artikel 5

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Italienisch (Lehramt)

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

Die im Fach Italienisch geforderten Kenntnisse der Zusammenhänge des Italienischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache (2.2.2 Staatsexamensordnung) erwirbt der Studierende durch Besuch von Veranstaltungen im Fachbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft in Veranstaltungen, die diese Zusammenhänge thematisieren oder mit behandeln.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

„(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Italienischen Literatur
- Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft, davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Hausarbeit oder Klausur
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
- drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Italienisch, eine frei wählbar) zum Erwerb des Sprachenscheins I (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung)“

3. In § 3 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Lehrveranstaltungen können auch in der italienischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur in italienischer oder deutscher Sprache erbracht werden.“

Artikel 6

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Latein (Lehramt)

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:
Graecum und Latinum
Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.“

2. In § 3 Abs. 2 erhält Satz 1, vierter Spiegelstrich, folgende Fassung:

„- zwei sprachpraktische Übungen verschiedener Schwierigkeitsstufen“

Artikel 7

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Russisch (Lehramt)

1. § 3 Abs. 1 (neu) erhält folgende Fassung („Nachweis von Sprachkenntnissen....“ entfällt):

„(1) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Russischen Literatur
- Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft (davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Klausur)
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, darunter das vierstündige Einführungsproseminar Synchronie/Diachronie.
- vier sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Russisch, zwei frei wählbar) (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung).
Sofern keine hinreichenden Sprachkenntnisse in Russisch vorhanden sind, ist das Propädeutikum Russisch erforderlich.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Lehrveranstaltungen können auch in der russischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur in russischer oder deutscher Sprache erbracht werden.“

Artikel 8

Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für das Fach Spanisch (Lehramt)

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

Die im Fach Spanisch geforderten Kenntnisse der Zusammenhänge des Spanischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache (2.2.2 Staatsexamensordnung) erwirbt der Studierende durch Besuch von Veranstaltungen im Fachbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft in Veranstaltungen, die diese Zusammenhänge thematisieren oder mit behandeln.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

- „(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Spanischen Literatur
- Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft, davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Hausarbeit oder Klausur
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
- drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Spanisch, eine frei wählbar) zum Erwerb des Sprachenscheins I (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung).“

3. In § 3 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

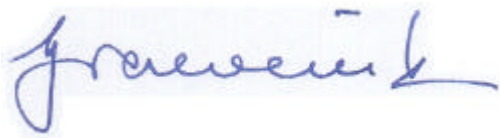
- „(2a) Lehrveranstaltungen können auch in der spanischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur in spanischer oder deutscher Sprache erbracht werden.“

Artikel 9

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung im entsprechenden Studiengang zugelassen waren, können auf Antrag ebenfalls nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

Konstanz, 20. September 2002

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor